

Az.: 3 A 582/14
3 K 394/12

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk
vertreten durch die Intendantin
Abt. Beitragsrecht

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Kostenerstattung im Widerspruchsverfahren
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung am 17. Dezember 2015

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. Oktober 2013 - 3 K 394/12 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Beklagte wendet sich mit seiner vom Senat zugelassenen Berufung gegen seine Verpflichtung durch das Verwaltungsgericht, die Hinzuziehung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Vorverfahren für notwendig zu erklären und ihr die entstandenen Kosten zu erstatten.
- 2 Mit Bescheid vom 3. März 2011 lehnte der Beklagte einen Antrag der Klägerin auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 23. März 2010 ab und führte zur Begründung aus, es seien keine Unterlagen eingereicht worden, die nachweisen würden, dass die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt würden. Dem hiergegen gerichteten Widerspruch der Klägerin half der Beklagte nach mehrfachem Schriftverkehr zu den als erforderlich angesehenen Unterlagen und deren Einreichung mit Widerspruchsbescheid vom 20. März 2012 ab und gewährte der Klägerin eine Befreiung für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli 2010. Eine Kostenerstattung lehnte er unter Verweis auf eine fehlende Rechtsgrundlage ab.
- 3 Auf die gegen die Versagung einer Kostenübernahme gerichtete Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht den Beklagten mit Urteil vom 10. Oktober 2013 dazu, die Hinzuziehung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Vorverfahren für notwendig zu erklären und ihr die entstandenen Kosten zu erstatten. Die Voraussetzungen für eine Feststellung nach § 80 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 VwVfG lägen vor. Entgegen der

Auffassung des Beklagten stehe § 2 Abs. 3 SächsVwVfG (meint SächsVwVfZG) einer Anwendung dieser Normen nicht entgegen. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 SächsVwVfZG gelte abweichend von dem in § 1 SächsVwVfZG geregelten Grundsatz das Verwaltungsverfahrensgesetz nicht für die Tätigkeit des Beklagten. Diese Vorschrift hindere die Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht, weil sie nach dem Normzweck einschränkend dahin auszulegen sei, dass sie sich auf den Kernbereich der Rundfunkfreiheit beziehe, in dem Rundfunk in Unabhängigkeit und Staatsferne gewährleistet werde, nicht aber auf Bereiche, in denen die Rundfunkanstalt - wir hier bei der Gebührenerhebung - typische Verwaltungstätigkeit ausübe. Dies gelte auch für § 80 Abs. 2 VwVfG. Der Sinn und Zweck sei auch zweifelsfrei der Entstehungsgeschichte der Vorschrift zu entnehmen. Ausweislich des Berichts des Innenausschusses des Sächsischen Landtags (LT-Drs. 1/2580, S. 1) solle das Verwaltungsverfahrensgesetz für den Mitteldeutschen Rundfunk nicht gelten, weil dieser ein Tendenzbetrieb sei und Art. 5 GG für diesen ein justizförmig ausgeprägtes Verwaltungsverfahren verbiete. Soweit einige Obergerichte in Bezug auf vergleichbare Ausnahmenvorschriften eine teleologische Reduktion ablehnten, beruhe dies auch darauf, dass sich ein Sinnzusammenhang mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Rundfunkfreiheit den dort maßgeblichen Gesetzentwürfen nicht entnehmen lasse. Im Übrigen sei die Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Widerspruchsverfahren notwendig gewesen, weil der Inhalt der Unterlagen, die der Beklagte als Nachweis für das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen gefordert habe, nicht eindeutig gewesen sei.

- 4 Auf den Antrag des Beklagten hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 19. Dezember 2014 - 3 A 752/13 - wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.
- 5 Zur Begründung seiner Berufung führt der Beklagte unter Bezugnahme auf sein Zulassungsvorbringen aus: Zwar habe der Senat in zwei Entscheidungen die Auffassung vertreten, dass § 2 Abs. 3 SächsVwVfZG einschränkt dahingehend auszulegen sei, dass sich diese Regelung nicht auf den Bereich der Gebührenerhebung durch eine Rundfunkanstalt beziehe und auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. April 2008 verwiesen. Hierbei habe es außer Acht gelassen, dass das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen mit

Beschluss vom 19. November 2009 diese Rechtsprechung aufgegeben habe. Zudem führe die vom Senat und vom Verwaltungsgericht Leipzig vorgenommene teleologische Reduktion des § 2 Abs. 3 SächsVwVfZG, wonach sich die Vorschrift nicht auf Bereiche beziehe, in denen die Rundfunkanstalt - wir hier bei der Gebührenerhebung - typische Verwaltungstätigkeiten ausübe, dazu, dass die Regelung praktisch ohne Anwendungsbereich bliebe. Denn bei der Tätigkeit des Beklagten im Kernbereich der Rundfunkfreiheit übe er keinerlei Verwaltungstätigkeit aus. Eine teleologische Reduktion mit der Folge, dass für die Norm kein Anwendungsbereich verbleibe, sei nicht möglich. Auch aus der Landtagsdrucksache 1/2580 ergebe sich nichts anderes. In dem darin enthaltenen Bericht des Innenausschusses werde lediglich festgehalten, dass das Verwaltungsverfahrensgesetz für den Beklagten nicht gelten solle, da er „ein Tendenzbetrieb sei und Art. 5 GG für diesen ein justizförmig ausgeprägtes Verwaltungsverfahren verbiete“. Diese ergänzende Erläuterung durch einen Vertreter der Staatsregierung zu dem Gesetzentwurf lasse nicht den Schluss auf die vorgenommene teleologische Reduktion zu. Gegen eine Anwendbarkeit des § 80 VwVfG auf die Tätigkeit des Beklagten sprächen auch die übrigen Regelungen in § 2 SächsVwVfZG. Hier habe der Gesetzgeber in Abs. 1 und Abs. 2 differenzierte Regelungen zur Frage der Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf bestimmte Bildungseinrichtungen getroffen, hingegen in Abs. 3 in Bezug auf den Beklagten eine uneingeschränkte Regelung erlassen. Es sei auch nicht zutreffend, wenn das Verwaltungsgericht meine, die abweichende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg und des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen beruhten auf einer abweichenden Rechtslage. Die Landesverwaltungsverfahrensgesetze seien insoweit im Wesentlichen inhaltsgleich.

- 6 Selbst wenn man eine teleologische Reduktion des § 2 Abs. 3 SächsVwVfZG für geboten ansehe, führe dies hier nicht zur Anwendbarkeit von § 80 VwVfG. Die bedarfsgerechte Finanzierung des Beklagten falle in den Schutz der Rundfunkfreiheit. Die Verpflichtung zu einer Kostenerstattung berühre die Verwendung der dem Beklagten zur Verfügung stehenden Finanzmittel und mittelbar den Kernbereich der Rundfunkfreiheit.
- 7 Allenfalls käme eine entsprechende Anwendung von § 80 VwVfG in Betracht. Ein solche setze voraus, dass diese Vorschrift Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgrund-

satzes sei. Daran fehle es. Die Kostenerstattung nach § 80 VwVfG sei nicht umfassend und lückenlos.

8 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. Oktober 2013 - 3 K 394/12 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

9 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

10 Sie ist der Auffassung, dass der Beklagte zu Recht dazu verpflichtet wurde, die Hinzuziehung ihrer Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären und ihr die entstandenen Kosten zu erstatten.

11 Für die näheren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und den beigezogenen Verwaltungsvorgang verwiesen.

Entscheidungsgründe

12 Die zulässige Berufung des Beklagten ist ohne Erfolg. Zutreffend hat das Verwaltungsgerichts Leipzig den Beklagten mit seinem hier angefochtenen Urteil dazu verpflichtet, die Hinzuziehung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Vorverfahren für notwendig zu erklären und ihr die entstandenen Kosten zu erstatten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Als insoweit gemäß § 1 Satz 1 SächsVwVfZG einschlägige Rechtsgrundlage steht § 80 VwVfG zur Verfügung. § 2 Abs. 3 SächsVwVfZG steht dem nicht entgegen. Die Regelung ist nach ihrem Normzweck einschränkend dahin auszulegen, dass sie sich nur auf den Kernbereich der Rundfunkfreiheit bezieht, nicht aber auf Bereiche, in denen die Rundfunkanstalt typische Verwaltungstätigkeit ausübt.

13 Gemäß § 2 Abs. 3 SächsVwVfZG gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz für die Tätigkeit des Mitteldeutschen Rundfunks, der hier beklagt ist, nicht. Die über § 1 Satz 1 SächsVwVfZG einschlägige Kostenregelung aus § 80 VwVfG ist gleichwohl hier anwendbar, da der Anwendungsbereich des § 2 Abs. 3 SächsVwVfZG im Wege einer teleologischen Reduktion auf den Kernbereich der Rundfunkfreiheit beschränkt ist.

- 14 Der für das Rundfunkrecht seinerzeit zuständige Zweite Senat hat bereits mit Urteil vom 9. Oktober 1997 (SächsVBl. 1998, 112) eine teleologische Reduktion erwogen. Hierzu hat er ausgeführt, durch die inhaltsgleiche Vorschrift des § 2 Abs. 3 SächsVwVfG solle nur die Rundfunkfreiheit und damit auch das Recht des Rundfunkveranstalters, die Tendenz seiner Programme festzulegen, beizubehalten, zu ändern und diese Tendenz zu verwirklichen, vor Eingriffen geschützt werden. Hieraus könne der Schluss gezogen werden, dass die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes nur insoweit zurücktreten müssten, wie durch ihre Anwendung die Freiheit des Rundfunkveranstalters zur Tendenzbestimmung und Tendenzverwirklichung ernsthaft beeinträchtigt und damit das Grundrecht der Rundfunkfreiheit verletzt werden könne. Diese Rechtsprechung hat der Senat fortgeführt und die Auffassung vertreten, § 2 Abs. 3 SächsVwVfZG sei einschränkend dahingehend auszulegen, dass sich diese Regelung auf den Kernbereich der Rundfunkfreiheit beziehe, nicht aber auf Bereiche, in denen die Rundfunkanstalt - wie etwa bei der Gebührenerhebung - typische Verwaltungstätigkeit ausübe (Beschl. v. 16. Juli 2012 - 3 A 663/10 -, juris Rn. 11 f). Hierzu hat auf die bereits vom Zweiten Senat in seiner vorgenannten Entscheidung angeführten Entstehungsgeschichte der Vorschrift verwiesen. Nach dem Bericht des Innenausschusses des Sächsischen Landtags (LT-Drs. 1/2580, S. 1) solle das Verwaltungsverfahrensgesetz nach der Ausnahmenvorschrift des § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs für die Tätigkeit des Mitteldeutschen Rundfunks nicht gelten, weil er ein Tendenzbetrieb sei und Art. 5 GG für diesen ein justizförmig ausgeprägtes Verwaltungsverfahren verbiete (so auch Beschl. v. 22. März 2012 - 3 A 28/10 -, Rn. 7 [n. N.] unter Bezugnahme auf OVG NRW, Ur. v. 29. April 2008 - 19 A 368/04 -, juris Rn. 32). Diese Auffassung hat der Senat mit Beschluss vom 16. Juli 2012 (- 3 A 663/10 -, juris Rn. 11) und Beschluss vom 17. Juli 2015 (- 3 B 146/15 -, juris Rn. 5) bekräftigt.
- 15 An dieser Rechtsprechung hält der Senat auch in Ansehung des Berufungsvorbringens des Beklagten fest. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs von § 2 Abs. 3 SächsVwVfZG auf die „eigentliche“ Rundfunktätigkeit ist geboten. Dabei stellt die teleologische Reduktion einer Norm per se keine Auslegung unter Verstoß gegen ihren Wortlaut dar. Für sie streitet im vorliegenden Zusammenhang schon der Grundsatz, dass Ausnahmenvorschriften restriktiv auszulegen sind (SächsOVG, Beschl. v. 16. Juli 2012, a. a. O. Rn. 12). Zwar stellt § 2 Abs. 3 SächsVwVfZG - worauf der Beklagte zu Recht hinweist - im Unterschied zu § 2 Abs. 1 und 2 SächsVwVfZG nicht auf be-

stimmte Tätigkeiten, sondern auf den Aufgabenträger selbst ab und schließt anders als die beiden Parallelregelungen nach seinem Wortlaut nicht lediglich die Anwendung einzelner Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, sondern dessen Anwendbarkeit dem Grunde nach aus. Der Beklagte weist zudem berechtigt darauf hin, dass seine inhaltliche Tätigkeit als Rundfunkanstalt in Gestalt redaktionell-journalistischer Tätigkeit schon deshalb vom Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgenommen sein könnte, weil diese kein Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes darstellt. Diese Tätigkeit zielt weder auf den Erlass eines Verwaltungsaktes noch auf den Abschluss einen öffentlich-rechtlichen Vertrages ab (s. § 9 VwVfG). Insoweit bedürfte es schon keiner Unanwendbarkeitserklärung, da diese Tätigkeiten bereits vom Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht erfasst würden (in diesem Sinne auch: VGH BW, Beschl. v. 19. Juni 2008 - 2 S 1431/08 -, juris Rn. 5; BayVGh, Urt. v. 17. Dezember 2008 - 7 BV 06.3364 -, juris Rn. 19; OVG NRW, Beschl. v. 14. Juli 2010 - 16 A 49/09 -, juris Rn. 27, und v. 25. April 2013 - 16 A 1873/12 -, juris Rn. 32). Nach Auffassung des Senats kann dieser Umstand aber auch als Rechtfertigung für die dann eher klarstellende Herausnahme der grundrechtsbezogenen Tätigkeit der Rundfunkanstalt aus dem Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes gewertet werden (so auch Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 2 Rn. 22).

- 16 Für die Auffassung des Senats streitet aber maßgeblich die Entstehungsgeschichte der Vorschrift. So hat bereits der Zweite Senat in seinem Beschluss vom 9. Oktober 1997 (a. a. O.) auf die „Beschlüßempfehlung und Bericht“ des Innenausschusses des Sächsischen Landtags vom 15. Dezember 1992 (LT-Drs. 1/2580) hingewiesen. Bei dieser Drucksache handelt es sich um einen Bericht des Innenausschusses zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zu einem Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen. Dort ist auf S. 1 angeführt, dass auf die Frage der Fraktion der SPD, warum nach § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs das Verwaltungsverfahrensgesetz für die Tätigkeit des Mitteldeutschen Rundfunks nicht gelten solle, der Vertreter der Staatsregierung antwortete, dass der Mitteldeutsche Rundfunk ein Tendenzbetrieb sei und Art. 5 GG für diesen ein justizförmig ausgeprägtes Verwaltungsverfahren verbiete. Dies führt zu der berechtigten Annahme, dass der Landesgesetzgeber nur die grundrechtsrelevante Tätigkeit des Beklagten von der Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausnehmen wollte, da sich dieser Wille eindeutig aus der Entstehungsge-

schichte der Vorschrift ergibt. Damit unterscheidet sich die Entstehungsgeschichte von § 2 Abs. 3 SächsVwVfZG von der Entstehungsgeschichte vergleichbarer Vorschriften in anderen Bundesländern. So wird in der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 BremVwVfG angeführt, dass die Verwaltungstätigkeit von Radio Bremen insgesamt, insbesondere der „Gebühreneinzug, für den es bereits Sonderregelungen im Rundfunkgebührenstaatsvertrag und in der Rundfunkgebührenbefreiungsverordnung gibt“, aus dem Anwendungsbereich des BremVwVfG herausgenommen werden sollte (s. OVG Bremen, Beschl. v. 17. September 2013 - 1 S 149/13 -, juris Rn. 9). Für die vergleichbare Regelung in Baden-Württemberg führte die Begründung des Entwurfs des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes u. a. an, dass das Verfahren der Rundfunkanstalten über den Gebühreneinzug spezialgesetzlich geregelt sei (s. VGH BW, a. a. O. Rn. 5)

17 Es wäre zudem auch verwunderlich, wenn der Gesetzgeber auf der Primärebene für das Verwaltungshandeln des Beklagten das Verwaltungsverfahrensgesetz für nicht anwendbar halten würde und dann auf der Sekundärebene ohne weiteres die Durchsetzung von Verwaltungsentscheidungen des Beklagten dem Regime des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes überantworten würde. Es wäre schwer erklärlich, weshalb das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Freistaates Sachsen, nicht hingegen das Verwaltungsverfahrensgesetz auf das Verwaltungshandeln des Beklagten Anwendung finden sollte. Sie ließe sich auch nicht mit Behauptung rechtfertigen, dass der Gebühren- oder jetzt Beitragseinzug des Beklagten anderweitig ausreichend geregelt wäre. Die hierzu bestehenden spezialgesetzlichen Regelungen sind nur rudimentär und bedürften für den Fall der Nichtanwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes einer Ergänzung durch Heranziehung von als grundlegend angesehenen Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts (VGH BW, a. a. O. Rn. 6; OVG NRW, Urt. v. 25. April 2013, a. a. O. Rn. 34).

18 Ist das Verwaltungsverfahrensgesetz auf die Verwaltungstätigkeit des Beklagten anwendbar, liegt in damit verbundenen Kostenerstattungsansprüchen bei erfolgreichen Widersprüchen ebenso wenig ein Eingriff in die Rundfunkfreiheit wie im Fall einer Kostenerstattungspflicht nach einem für einen Kläger erfolgreichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 154 Abs. 1, § 162 Abs. 1 und 2 VwGO).

- 19 Es kommt deshalb hier nicht mehr darauf an, ob ein Rückgriff auf § 80 VwVfG deshalb möglich ist, weil er den Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedanken darstellt. Diese Frage wäre zu verneinen. Es existiert kein allgemein verbindlicher Rechtsgedanke, dass der in einem Widerspruchsverfahren obsiegende Bürger stets einen Anspruch auf Erstattung seiner Kosten hat. Die Erstattung der Kosten eines isolierten Vorverfahrens kommt vielmehr nur in Betracht, wenn hierfür eine ausdrückliche Rechtsgrundlage besteht (BVerfG, Beschl. v. 20. Juni 1973, BVerfGE 35, 283 [295]; BVerwG, Urt. v. 27. September 1989, BVerwGE 82, 336 [342]; VGH BW, a. a. O. Rn. 6; BayVGH, a. a. O. Rn. 17; OVG NRW, Beschl. v. 14. Juli 2010, a. a. O. Rn. 31; OVG Bremen, a. a. O. Rn. 11 f.).
- 20 Die Voraussetzungen für die Erstattungsfähigkeit der Kosten für die Hinzuziehung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Vorverfahren liegen gemäß § 80 Abs. 2 VwVfG vor. Nach der vom Senat geteilten Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Kosten eines Bevollmächtigten im Vorverfahren - anders als die Anwaltskosten in einem gerichtlichen Verfahren - nicht stets, sondern nur nach Lage des Einzelfalls unter Berücksichtigung der konkreten Notwendigkeit der Hinzuziehung erstattungsfähig. Die Notwendigkeit ist unter Würdigung der jeweiligen Verhältnisse vom Standpunkt einer verständigen Partei aus zu beurteilen. Maßgebend ist, ob sich ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sachlage eines Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten bedient hätte. Notwendig ist die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nur dann, wenn es dem Beteiligten nach seinen persönlichen Verhältnissen und wegen der Schwierigkeit der Sache nicht zuzumuten war, das Vorverfahren selbst zu führen (BVerwG, Beschl. v. 2. Juli 2014 - 6 B 21/14 -, juris Rn. 7 m. w. N.).
- 21 Hier war für die Klägerin ausweislich des zwischen ihr und dem Beklagten geführten Schriftwechsels nicht hinreichend erkennbar, welche Unterlagen sie für ihren Befreiungsantrag bei dem Beklagten einzureichen hatte. Dies hat das Verwaltungsgericht im Einzelnen zutreffend dargestellt, so dass der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Ausführungen verweist.
- 22 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 23 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen ste-

hen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

v. Welck

Kober

Groschupp

Beschluss

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 200,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG. Hierzu folgt der Senat der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, der gegenüber die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

Groschupp

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht